

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/4/22 97/03/0377

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 22.04.1998

Index

L65000 Jagd Wild L65002 Jagd Wild Kärnten 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

JagdG Krnt 1978 §98 Abs1 Z1; JagdRallg; VStG §5 Abs1:

Rechtssatz

Der Jäger muß das zu erlegende Wild im Hinblick auf den geltenden Abschußplan EINWANDFREI ansprechen können. Im Zweifel darf er das Wild nicht erlegen, sondern hat sich vielmehr über die Identität des Wildes mit dem zuvor beobachteten Wild Gewißheit zu verschaffen und darf sich diesbezüglich nicht auf Wahrscheinlichkeitsüberlegungen verlassen (Hinweis E 24.5.1989, 88/03/0055). Daß von den Behörden wegen der Wildschäden im Jagdgebiet "nachhaltig auf eine Erfüllung des Pflichtabschusses gedrängt wurde", entbindet nicht von der Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt beim Ansprechen und Erlegen des Wildes.

Schlagworte

Schonvorschriften Vorschriften über die Jagdbetriebsführung jagdliche Verbote Abschußplan

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997030377.X02

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at